Förderverein der Regenbogen Grundschule e.V.

Förderverein der
Regenbogen Grundschule e.V.

Weinbergstr. 4
56070 Koblenz
Telefon 0261- 82273

Satzung

§ 1

Der Verein führt den Namen „Förderverein der Regenbogen Grundschule". Er hat seinen Sitz in Koblenz-Lützel. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz "e.V."
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Unmittelbarer und ausschließlicher Zweck des Vereins ist die unentgeltliche zusätzliche Förderung der Regenbogen Grundschule in Koblenz-Lützel.
Der Verein verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins weder die eingezahlten Beiträge zurück noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 3

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Anmeldung erworben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 4

Die Mitgliedschaft erlischt:

a) wenn ein Mitglied schriftlich seinen Austritt erklärt,
b) mit dem Tode des Mitglieds,
c) durch Nichtzahlung der Beiträge trotz zweimaliger Mahnung,
d) wenn der Vorstand mit 2/3 Mehrheit den Ausschluss beschließt, weil das Mitglied den Interessen des Vereins zuwiderhandelt.

§ 5

Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird jedem Mitglied selbst überlassen. Die Mitgliederversammlung beschließt über den Mindestbeitrag.

§ 6

Der Vorstand besteht aus:

a) dem Vorsitzenden,
b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
c) dem Kassenwart,
d) dem Schriftführer,
e) dem Vertreter der Schulleitung.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
Er bleibt jedoch auch noch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

§ 7

Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende vertritt gemeinsam mit dem Kassenwart den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

§ 8

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand beschließt insbesondere über die Verwendung der Vereinsmittel entsprechend dem Vereinszweck und hat der jährlichen Mitgliederversammlung darüber mündlich Bericht zu erstatten.

§ 9

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen. Diese werden von dem Vorsitzenden, wenn er verhindert ist, von dem stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen.
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind; darunter muss der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sein.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Beschluss abgelehnt. Die Vorstandssitzungen leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.

Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 10

Die Prüfung der Kasse ist jährlich mindestens einmal durch zwei von der Mitgliederversammlung zu wählenden Kassenprüfer vorzunehmen, über die erfolgte Prüfung haben diese umgehend dem Vorsitzenden und in der nachfolgenden Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 11

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie wird von dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

Die Mitgliederversammlung muss binnen vier Wochen einberufen werden, wenn die Einberufung von einem Viertel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

§ 12

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 aller abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei einer solchen Beschlussfassung müssen 3/4 aller Mitglieder erschienen sein, andernfalls ist die Versammlung nicht beschlussfähig. Tritt eine solche Beschlussunfähigkeit ein, wird eine weitere Mitgliederversammlung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig, vorausgesetzt, dass in der Einladung darauf hingewiesen ist.
Zur Änderung der Satzung bedarf es einer 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

§ 13

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 14

Zur Auflösung des Vereins sind - sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt - der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

Im Falle der Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke im Sinne der Abgabenordnung, fällt das vorhandene Vereinsvermögen an die Stadt Koblenz bzw. deren Rechtsnachfolger als öffentlicher Schulträger mit der Verpflichtung, es unmittelbar und ausschließlich für die Regenbogen Grundschule zu verwenden.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 15.10.2014 beschlossen und angenommen.

Koblenz, 15. Oktober 2014